

Aufgaben des Beirat der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd

Allgemeines

Der Beirat berät den Vorstand auf Anfrage.

Als Selbsthilfeorganisation vertritt die Lebenshilfe seit ihrer Gründung die Rechte von Menschen mit Behinderung. Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist somit ein Gremium, das den Verein der Lebenshilfe unterstützt und zu bestimmten Punkten angefragt werden kann. Er unterstützt durch die Expertise seiner Beiratsmitglieder die Rechte, Bedürfnisse und Belange von Menschen mit Behinderungen.

Der Beirat kann auch von sich aus auf den Vorstand des Vereins zugehen und bitten zu einem Punkt relevante Informationen oder Themenvorschläge zu unterbreiten.

Dies kann in einer Sitzung gegenüber dem Vorstand geschehen und zu ganz besonderen Themen von breitem Interesse auch in Form einer Informationsveranstaltung für Mitglieder und/oder den Angehörigen der Menschen mit Behinderung.

Der Beirat stellt eine Verbindung zwischen der Gesellschaft und Entscheidungsträgern her und unterstützt Teilhabe.

Anmerkung

In den letzten Jahren organisierte der Beirat jährlich einen Vortrag mit interessanten Themen, zu denen die Mitglieder, Angehörige, Bewohner und Bewohnerinnen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeladen worden sind.

Aus der Satzung:

§ 10 Beirat (Aufgaben)

- (1) Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen ist dem Vorstand ein Beirat zugeordnet.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (5) Der Vorstand ist zu den Sitzungen des Beirates einzuladen.
- (6) Der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter des Beirats ist in beratender Funktion zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.